Kostenfestsetzungsverfahren



- <u>Voraussetzung:</u> zur ZV geeigneter Titel

  § 103 I ZPO

- = Vollstreckungstitel

Kostenfestsetzungsverfahren — Verfahren



Antrag § 103 II 2 ZPO

Prüfung durch Rechtspfleger

Abschrift des Antrags an Antragsgegner zur Kenntnis- und Stellungnahme binnen 2 Wochen

Rechtspfleger erlässt den KFB

Monierungs-schreiben

Kostenfestsetzungsverfahren

KFB - Zustellung von Amts wegen:

- <u>vollumfängliche Stattgabe</u>
  - *Antragsgegner förmlich*
- <u>teilweise Stattgabe</u>
  - *an beide Parteien förmlich*
- <u>Antrag zurückgewiesen</u>
  - *nur an Antragsteller förmlich*



Kostenfestsetzungsverfahren

nach Rückkehr des Zustellnachweises

Vollstreckbare Ausfertigung mit Zustellvermerk

an Antragsteller



ZV frühestens nach Ablauf der Wartezeit des § 798 ZPO

Kostenfestsetzungsverfahren

Beschwerdewert
< 300,00 €

↓

Erinnerung

Beschwerdewert
> 300,00 €

↓

sofortige Beschwerde

§ 104 III ZPO

Kostenfestsetzungsverfahren

vereinfachte Kostenfestsetzung:

- die Festsetzung erfolgt auf dem Urteil
- keine besondere Vollstreckungsklausel
- Wartezeit des § 798 ZPO entfällt
- unzulässig: bei quotenmäßiger Verteilung der Kosten und wenn bereits bei Eingang des Antrags eine Ausfertigung des Urteils erteilt war

§§ 105 f. ZPO